

Steuertipp für Selbstnutzer eigener Wohngebäude: Energiewende im Steuerrecht, Förderung energetischer Baumaßnahmen (§ 35c EStG)

Steigende Energiepreise und -knappheit sorgen für einen Bauboom: Besitzer von selbstgenutzten Wohngebäuden können eine steuerliche Förderung mit der Einkommenssteuererklärung beantragen; seit 01.01.2020 gilt ein Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen (§ 35c EStG).

Voraussetzungen sind Selbstnutzung und das Gebäude muss älter als 10 Jahre alt sein. Der Steuerzahler muss das Objekt im Kalenderjahr ausschließlich selbst genutzt haben, z. B. eigene Einfamilienhäuser und eigene Eigentumswohnungen. Mietobjekte fallen nicht in den Rahmen der Förderung. Die Baumaßnahmen dürfen nicht vor 01.01.2020 begonnen worden sein und müssen bis 31.12.2029 abgeschlossen sein.

Die Förderung umfasst sowohl Lohn- als auch Materialkosten für:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind.

Oftmals ist die Einbeziehung eines ausgewiesenen Energieberaters oder Energieeffizienz-Experten sinnvoll.

Die Steuerermäßigung beträgt 20% oder maximal 40.000 € über 3 Jahre je Objekt: Abzugsfähig sind im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme 7% der Aufwendungen oder maximal 14.000€, im ersten Folgejahr nochmal 7% oder max. 14.000€ und im 2. Folgejahr 6% oder max. 12.000€.

Praxistipp: Dem Finanzamt muss vom Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommenssteuererklärung beantragen will, eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorgelegt werden, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist (§ 35c Abs. 1 S. 7 EStG). Das Bundesfinanzministerium hat dafür Formulare / Musterbescheinigungen ausgestellt: Es darf davon nicht abgewichen werden. Der Aussteller muss ein Fachunternehmen bzw. anderweitig berechtigt sein. Weiterhin verlangt das FA die Vorlage von in Deutsch ausgestellten Rechnungen, wobei die Zahlung auf das Konto des jeweiligen Leistungserbringers erfolgt sein muss.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

